

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. JULI 1951

NUMMER 62

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 6. 1951, Paßwesen; hier: Verlängerte Geltungsdauer von Sammelpässen. S. 781. — RdErl. 3. 7. 1951, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 782.

B. Finanzministerium.

RdErl. 3. 7. 1951, Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld während der Ableistung der Pflichtassistentenzeit. S. 782.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 15. 6. 1951, Verteilung von Jagdscheinegebühren. S. 783.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 23. 6. 1951, Geldabfindungen für bodenreformpflichtiges Land in Umlegungsverfahren. S. 783. — RdErl. 23. 6. 1951, Abänderung der Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Land-

arbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushaltes vom 9. März 1950 — Az.: VB — 106 A — (MBl. NW. S. 265). S. 784.

E. Arbeitsministerium.

Mitt. 2. 7. 1951, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 7. 1951. S. 785.

F. Sozialministerium.

RdErl. 30. 6. 1951, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (MinBl. Volkswohlfahrt S. 897). S. 797.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 798.

1951 S. 781

aufgeh.

1955 S. 1196 Nr. 270

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Verlängerte Geltungsdauer von Sammelpässen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1951 — I 13 — 38
Nr. 151/51

Nachstehenden Erlaß des Bundesministers des Innern vom 25. Juni 1951 — 1219 C — 1589/51 — erhalten Sie zur gefl. Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Veranlassung. Falls eine Ausdehnung der Geltungsdauer von Sammelkarten auch für Erwachsene unter den gleichen Voraussetzungen geboten erscheint, habe ich keine Bedenken, daß gleichermaßen verfahren wird, wenn vorher festgestellt ist, daß das Einreisevisum erteilt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
1219 C — 1589/51

Bonn, den 25. Juni 1951

Schnellbrief

Betrifft: Paßwesen; hier: Verlängerte Geltungsdauer von Sammelkarten.

Nach einer Mitteilung des Zentralbüros des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland hat dieses von der CIMADE (Comité inter-mouvements auprès des évacués) die Einladung für deutsche Flüchtlingskinder für einen Ferienaufenthalt von 8 Wochen erhalten.

Wenn auch die Geltungsdauer eines Sammelpasses grundsätzlich auf 4 Wochen beschränkt ist (Erl. v. 31. I. 1951 — 1213 C 106/51), habe ich keine Bedenken, daß die Paßbehörden Anträgen karitativer oder kultureller Organisationen auf Ausstellung von Sammelkarten bis zur Höchstdauer von 12 Wochen entsprechen, sofern die Reise Teilnehmer jugendliche Personen bis zu 16 Jahren (außer dem Reiseleiter) sind und der verlängerte Aufenthalt der Förderung der Gesundheit, der Völkerverständigung oder kultureller Belange dient. Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

— MBl. NW. 1951 S. 781.

Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1951 — Abt. I — 23 — 18

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
C 3	Czeschlik, Wolfgang		3. 5. 1914	Viersen, Bahnhofstr. 22
E 7	Engels, Armin		17. 3. 1912	D.-Oberkassel, Hansaallee 6
G 4	Gierig, Ernst		31. 7. 1888	Solingen, Nibelungenstr. 62
Z 5	Zeuner, Walter		17. 1. 1886	Recklinghaus.-Süd Am Neumarkt 12

— MBl. NW. 1951 S. 782.

B. Finanzministerium

Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld während der Ableistung der Pflichtassistentenzeit

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 7. 1951 — B 2125 — 6511/IV

In der Frage, ob die Berufsausbildung von Ärzten mit der Ablegung der ärztlichen Prüfung und der Erlangung der Bestallung als Arzt beendet ist, vertritt der Herr Bundesminister der Finanzen die Auffassung, daß auch die Ableistung der Pflichtassistentenzeit und des Landvierteljahrs (insgesamt 1 1/4 Jahre), die sich an die ärztliche Prüfung anschließen und Vorbedingungen für die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs in eigener Praxis bilden, noch als Teil der ärztlichen Berufsausbildung im Sinne des § 14 Abs. 3 BesGes. und § 133 Abs. 2 DBG. anzusehen ist.

Ich habe danach keine Bedenken gegen die Gewährung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes auch während der Pflichtassistententätigkeit des jungen Arztes, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Während einer über die Pflichtassistentenzeit von 1 1/4 Jahren hinausgehenden unentgeltlichen Beschäftigung oder auch einer zusätzlichen fachärztlichen Ausbildung ist die Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld dagegen nicht mehr gerechtfertigt.

— MBl. NW. 1951 S. 782.

1951 S. 783
aufgeh. d.
1954 S. 1552

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Verteilung von Jagdscheingebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 6. 1951 — IV C 6 Tgb.-Nr. 2054

Nachdem das Landesjagdamt in Köln mit Wirkung vom 1. April 1951 ab in den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingegliedert ist, wird in Abänderung des Abschn. II, Abs. 1 und 2 der o. a. Bezugserlasse folgendes bestimmt:

Die den Jagdbehörden (Landesjagdamt) zustehenden Gebühren und Beiträge sind vom Rechnungsjahr 1951 ab von den unteren Verwaltungsbehörden für Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplans X bei Kapitel 1028, Titel 3 zu vereinnahmen. Die unteren Verwaltungsbehörden teilen dem Landesjagdamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln, Brüsseler Str. 69, monatlich die Zahl der ausgestellten Jagdscheine und die für das Landesjagdamt vereinnahmten Gebühren in Abänderung des Musters 1 nach folgendem Muster mit:

„Im Monat 195..... sind folgende Jagdscheine ausgestellt und für das Landesjagdamt Gebühren, vereinnahmt worden:	
..... Jahresjagdscheine zu vollen Gebühren	
je 25,— DM	= DM
..... Jahresjagdscheine zu halben Gebühren	
je 12,50 DM	= DM
..... gebührenfreie Jagdscheine mit Beiträgen	
zu je 10,— DM	= DM
..... gebührenfreie Jagdscheine mit Beiträgen	
zu je 5,— DM	= DM
..... Tagesjagdscheine zu ganzen Gebühren	
je 3,— DM	= DM
Sonstiges	= DM
zusammen	= DM

Festgestellt: Die vorstehend aufgeführten Gebühren des Landes stimmen mit der Buchung im Titelbuch für den Berichtsmonat überein.

....., den 195.....
(Unterschrift)“

Eine Übersendung der von den unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der im MBl. V. 1942, Spalte 547 ff., veröffentlichten Anweisung des früheren Reichsforstmeisters vom 26. Februar 1942 nach Muster 2 zu führenden namentlichen Listen der ausgestellten Jagdscheine an das Landesjagdamt kommt vom Rechnungsjahr 1951 ab in Fortfall.

Bezug: Meine Erl. v. 14. 2. 1949 — IV 3 Tgb.-Nr. 430 — u. v. 14. 6. 1950 — IV R 6 Tgb.-Nr. 3230 — (nicht veröffentlicht).

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag in Düsseldorf, Schäferstr. 10.

— MBl. NW. 1951 S. 783.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Geldabfindungen für bodenreformpflichtiges Land in Umlegungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 6. 1951 — V B 6/30 — 1805/51

Nach § 48 Abs. 1 RUO ist jedem Teilnehmer für die in das Umlegungsverfahren eingebrachten Grundstücke grundsätzlich Land vom gleichen Wert zu geben (Landabfindung). Neben und an Stelle dieser Landabfindung sieht die Reichsumlegungsordnung in bestimmten Fällen Geldabfindung vor (vgl. § 48 Abs. 4, §§ 53, 57 RUO). Über den in der Reichsumlegungsordnung vorgesehenen Rahmen hinaus wird in Umlegungsverfahren häufig an Stelle einer Landabfindung Geldabfindung gegeben, wenn sich der betreffende Teilnehmer hiermit einverstanden erklärt. Diese tatsächliche Übung ist rechtlich unbedenklich,

weil der Eigentümer wegen der grundsätzlichen Verfügungsfreiheit über sein Eigentum auf Landabfindung verzichten kann.

Die Zuteilung der Abfindungen — dies gilt für die Land- und Geldabfindungen — ist ein staatlicher Hoheitsakt. Die Zustimmung eines Teilnehmers zu einer Geldabfindung, die den in der Reichsumlegungsordnung festgesetzten Rahmen überschreitet, ist die Unterwerfung des Teilnehmers unter einen staatlichen Hoheitsakt und daher öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist mithin keine rechtsgeschäftliche Veräußerung von Grundstücken, so daß § 14 Abs. 4 des BoRG hier keine Anwendung findet.

Diese Rechtslage könnte in Umlegungsverfahren dazu führen, daß bodenreformpflichtiges Land, hinsichtlich dessen durch das Bodenreformgesetz die Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers eingeschränkt ist, der Bodenreform entzogen wird. Um dies zu vermeiden, ordne ich hiermit an, daß die Umlegungsbehörden bei Grundeigentum, das der Landabgabepflicht nach den Bestimmungen des BoRG unterliegt, vor der Zuteilung einer Geldabfindung an Stelle einer Landabfindung die Stellungnahme des Landessiedlungsamtes einholen. Wenn das Landessiedlungsamt widerspricht, darf die beabsichtigte Regelung nicht vorgenommen werden. Die oberen Umlegungsbehörden dürfen den Umlegungsplan nur genehmigen, wenn ihnen das Einverständnis des Landessiedlungsamtes mit den ausgewiesenen Geldabfindungen bei Grundeigentum, das der Landabgabepflicht unterliegt, nachgewiesen ist. Hierbei ist bei der Feststellung, ob ein Grundeigentümer landabgabepflichtig ist, das gesamte also auch das außerhalb der Umlegung gelegene Grundeigentum des betreffenden Teilnehmers mitzurechnen. Auskunft darüber, ob ein Teilnehmer der Bodenreform unterliegt, erteilt in Zweifelsfällen das zuständige Kreis-siedlungsamt.

Die vorstehende Anordnung gilt nicht in den Fällen der § 48 Abs. 4, § 53 Abs. 1, §§ 55 und 57 a) RUO, weil es sich in diesen Fällen um Geldabfindungen handelt, die auch gegen den Willen der Teilnehmer festgesetzt und zur ordnungsmäßigen Durchführung der Umlegung erforderlich werden können.

S. a.
1956 S. 171

— MBl. NW. 1951 S. 783.

Abänderung der Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushaltes vom 9. März 1950 — Az.: V B — 106 A — (MBl. NW. S. 265)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 6. 1951 — Az.: 106 A

Die Erfahrungen, die aus der Förderung der Landarbeitersiedlung mit Mitteln des Landeshaushaltes gewonnen worden sind, haben gezeigt, daß die Bestimmungen über den für die Förderung in Betracht kommenden Personenkreis einer Neufassung bedürfen. Die Neufassung soll gewährleisten, daß der Charakter der zu fördernden Maßnahmen als echte Landarbeitersiedlung gewahrt bleibt und Zweifel möglichst ausgeschaltet werden. In Zukunft ist für alle Kreditbewilligungen die nachstehende Neufassung des Abschnittes I der Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushaltes vom 9. März 1950 — Az.: V B — 106 A — maßgebend.

Die Neufassung hat folgenden Wortlaut:

I. Personenkreis

1. Für die Ansiedlung im Rahmen dieser Maßnahme kommen Landarbeiter, Forstarbeiter und ländliche Handwerker in Betracht.
2. Landarbeiter und Forstarbeiter im Sinne dieses Erlasses sind Personen, die mindestens 150 Tage im Jahre in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Entgelt hauptberuflich tätig sind. Ländliche Gärtnerbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Vorschrift.

Die bei den Landwirtschaftskammern tätigen Wirtschaftsberater, deren Tätigkeit ausschließlich der Wirtschaftsberatung dient, Siedlungsberater, die ausschließlich die Wirtschaftsberatung der angesetzten Siedler durchführen und Milchkontrollbeamte, die nach dem Gutachten des Milchkontrollverbandes nach jahre-

- langer Tätigkeit und Bewährung eine gewisse Beständigkeit in dem Dienstort und der Dienststellung erwarten lassen, gelten als Landarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen. Das gleiche gilt ausnahmsweise auch für Tierärzte auf dem Lande, wenn deren Tätigkeit in erster Linie der Landwirtschaft dient und ohne Seßhaftmachung eines Tierarztes im Wege der Landarbeitersiedlung die tierärztliche Versorgung der Landwirtschaft in Frage gestellt ist.
3. Ländlicher Handwerker ist, wer selbständig oder abhängig im Rahmen eines handwerklichen Betriebes den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft (im Gegensatz zu den persönlichen Bedürfnissen der Landbevölkerung) ständig dient. Als ländliche Handwerker kommen in der Regel nur Dorfschmiede und Stellmacher in Frage; soweit sonstige Handwerker ausnahmsweise nach Lage der örtlichen Verhältnisse für die sächlichen Bedürfnisse der Landwirtschaft unentbehrlich sind, ist im Einzelfalle meine Entscheidung einzuholen.

4. Die Bewilligung eines Darlehns setzt voraus, daß der Siedlungsbewerber verheiratet ist und die Familie sich zur Bewirtschaftung eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes eignet. Diese Voraussetzung kann ausnahmsweise als erfüllt angesehen werden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß ein lediger Bewerber in angemessener Zeit nach Errichtung der Stelle heiraten wird.
5. Der Siedlungsbewerber soll in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein. Ausnahmen sind zulässig, wenn Kinder vorhanden sind, welche die Voraussetzungen für eine spätere Übernahme der Siedlerstelle, insbesondere hinsichtlich ihrer hauptberuflichen Tätigkeit, erfüllen.
6. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft. Alle Anträge, über die Sammel- oder Bewilligungsbescheide noch nicht ergangen sind, sind hier- nach erneut zu überprüfen.

— MBl. NW. 1951 S. 784.

E. Arbeitsministerium

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 7. 1951

Mitt. d. Arbeitsministers v. 2. 7. 1951 — IV A 2 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewergruppe I (Landwirtschaft)			
1523	Tarifvereinbarung für den Gartenbau in Westfalen und Lippe vom 13. 6. 1951 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 13. 3. 1950	1. 7. 1951	679/1
Gewergruppe II (Forstwirtschaft)			
1524	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. 5. 1951 über die Neufassung der Ziff. 2 und 5 der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Staatsforsten in Nordrhein-Westfalen vom 2. 8. 1949	1. 4. 1951	445/2
Gewergruppe III (Bergbau)			
1525	Tarifvereinbarung für die Angestellten im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 16. 4. 1951 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 1. 1. 1949	1. 4. 1951	252/1
1526	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 16. 5. 1951	1. 5. 1951	838/5
1527	Vereinbarung bezüglich der kaufmännischen und technischen Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 16. 5. 1951	1. 5. 1951	838/6
1528	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 28. 5. 1951 über die Herausnahme des Steinsalzbergwerks Borth aus dem Einigungsvorschlag über die Gewährung einer Teuerungszulage für die Arbeiter des Kali- und Steinsalzbergbaus vom 17. 3. 1951		1037/1
1529	Tarifvereinbarung über die Regelung des Urlaubs für die Arbeiter der Stolberger Zink AG. für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Aachen, in dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1951	1. 1. 1951	1191
Gewergruppe IV (Steine und Erden)			
1530	Vereinbarung vom 14. 6. 1951 zur Änderung des Tarifvertrages für die westdeutsche Natursteinindustrie vom 30. 10. 1950	1. 6. 1951	117/4
1531	Vereinbarung vom 14. 6. 1951 zur Änderung der Erziehungsbeihilfen im Zusatztarifvertrag für die westdeutsche Natursteinindustrie vom 19. 12. 1950	1. 6. 1951	117/5
1532	Lohnvereinbarung für die gewerblichen Arbeiter und Angestellten in der Hohlglasindustrie der britischen Zone vom 27. 4. 1951	1. 5. 1951	1144
1533	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Flachglasindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1951	1. 5. 1951	1153
1534	Tarifvertrag über die Löhne der Arbeiter und die Vergütungen der gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der rhein.-westf. Kalk- und Dolomitindustrie vom 11. 4. 1951	1. 4. 1951	1160
1535	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im Bezirk Brilon-Messinghausen vom 4. 5. 1951 zum Tarifvertrag für die rhein.-westf. Kalk- und Dolomitindustrie vom 11. 4. 1951	1. 4. 1951	1160/1
1536	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in den Betrieben der Feuerfesten-, Ton-, Schamotte- und Quarzit-Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1951	1. 5. 1951	1161
1537	Tarifvertrag über Gehälter für die Angestellten der westdeutschen Natursteinindustrie vom 14. 6. 1951	1. 6. 1951	1174

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe V bis X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1538	Vereinbarung vom 5. 6. 1951 zur Änderung und Ergänzung des Lohn tariffs für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 21. 9. 1949 . . .	5. 6. 1951	517 3
1539	Vereinbarung vom 21. 3. 1951 zur Änderung des Lohnabkommens für die Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1950 in der Fassung des Lohnabkommens vom 4. 12. 1950 . . .	21. 3. 1951	1016 1
1540	Lohn tariff für das Mechanikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1951	11. 6. 1951	1133
1541	Lohn tariffvertrag für das nordrheinische Elektrohandwerk vom 19. 6. 1951	27. 6. 1951	1165
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
1542	Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1951 (abgeschlossen zwischen dem Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 5. 1951	1152
1543	Urlaubsvereinbarung für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge in der chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1951	1. 5. 1951	1164
1544	Gehaltstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten in der chemischen Industrie in Westfalen für die ersten fünf Berufsjahre vom 25. 5. 1951	1. 5. 1951	1172
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
1545	Vereinbarung vom 19. 7. 1949 über das Zusatzabkommen zum Branchentarif die Gummibandwirkerei in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 21. 10. 1948	1. 6. 1949	219 26
1546	Ergänzungsabkommen vom 25. 5. 1951 zum Lohn tariffvertrag für die Textilindustrie im rechtsrheinischen Bezirk vom 2. 5. 1951 . . .	1. 5. 1951	219 28
1547	Vereinbarung vom 29. 5. 1951 zur Änderung der Gehälter aus dem Gehaltsabkommen für die Angestellten in der Textilindustrie in M.Gladbach vom 3. 10. 1950	1. 5. 1951	369 4
1548	Tarifvertrag vom 28. 3. 1951 zur Erhöhung der Löhne und Änderung des Tarifvertrages für die Aachener Textilindustrie vom 4. 10. 1950	1. 4. 1951	385 3
1549	Gehaltsabkommen vom 28. 3. 1951 zur Erhöhung der Gehälter aus dem Gehaltsabkommen für die Aachener Textilindustrie vom 24. 4. 1950	1. 4. 1951	387 2
1550	Vereinbarung vom 30. 4. 1951 über die Änderung der Löhne aus dem Lohn tariffvertrag für die Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.Gladbach vom 29. 9. 1950	1. 5. 1951	426 5
1551	Tarifvereinbarung für die gewerblichen Arbeiter in der Düren-Euskirchener Textilindustrie vom 26. 5. 1951 zur Änderung der Löhne im Lohn tariff vom 5. 10. 1950	1. 6. 1951	828 1
1552	Vereinbarung über den Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte im Bezirk Düren zum Urlaubsabkommen für die Arbeiter in der Textilindustrie vom 5. 4. 1951	5. 4. 1951	1057 1
1553	Vereinbarung für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in den Betrieben der Strickerei und Wirkerei in Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Minden-Lippe und der Stadt Schwelm vom 28. 5. 1951	1. 5. 1951	1140
1554	Vereinbarung über einen Lohn tariff für die Firma Herbert Oebbecke & Co., Krefeld-Linn, vom 30. 11. 1950.	1. 10. 1951	1166
1555	Vereinbarung über Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Herbert Oebbecke & Co., Krefeld-Linn, vom 7. 6. 1951 zur Änderung der Vereinbarung vom 30. 11. 1950	1. 5. 1951	1166 1
1556	Vereinbarung über Löhne für gewerbliche Arbeiter der Firmen Seyd Söhne & Eisfeller AG., Denklingen und Strickwarenfabrik Fritz Nolte GmbH., Wiehl Bez. Köln, vom 7. 6. 1951	1. 5. 1951	1167
1557	Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeiter der Firma Vereinigte Taufabriken GmbH., Emmerich (Rhein), vom 7. 6. 1951	1. 5. 1951	1168
1558	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Paul-Spindler-Werke KG., Hilden, vom 6. 6. 1951	1. 5. 1951	1169
1559	Tarifvertrag über die Erziehungsbeihilfen für kaufmännische, technische und gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge in der Aachener Textilindustrie vom 28. 3. 1951	1. 4. 1951	1173
1560	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für Angestellte in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.Gladbach vom 29. 5. 1951	29. 5. 1951	1181

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
1561	Zusatzvereinbarung vom 16. 5. 1951 zur Lohntarifvereinbarung für die Lampenschirmindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 21. 3. 1951		1075/1
1562	Zusatzvereinbarung vom 31. 5. 1951 zum Geltungsbereich der Lohntarifvereinbarung für die Lampenschirmindustrie in der Bundesrepublik vom 21. 3. 1951		1075/2
1563	Vereinbarung über eine Ortsklasseneinteilung in der Papierindustrie in Aachen und Umgebung vom 24. 4. 1951	21. 4. 1951	1159
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
1564	Tarifliche Vereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer im graphischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 19. 5. 1951	1. 6. 1951	430/7
1565	Tarifliche Vereinbarung vom 16. 6. 1951 zu Ziff. 5 § 6 des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe vom 28. 5. 1949 . . .		430/8
1566	Schiedsspruch über eine Lohnordnung für das Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet vom 2. 5. 1951	1. 5. 1951	780/4
1567	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des graphischen Gewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1951	1. 6. 1951	682/4
1568	Lohnvereinbarung für die Licht- und Fotopausereien im Bundesgebiet vom 27. 4. 1950	15. 5. 1950	1162
1569	Vereinbarung vom 1. 6. 1951 über die Erhöhung der Tariflöhne der Lohnvereinbarung für die Licht- und Fotopausereien im Bundesgebiet vom 27. 4. 1950	1. 6. 1951	1162/1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
1570	Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1951	1. 5. 1951	1134
1571	Zusatzvertrag (Gehaltsregelung) vom 23. 5. 1951 zum Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte sowie Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1951	1. 6. 1951	1134/1
Gewerbegruppe XVII (Holzindustrie)			
1572	Vereinbarung vom 4. 4. 1951 zur Änderung des Tarifvertrages (Neufestsetzung des Ecklohnes) für die Holzverarbeitende Industrie im Nordrheingebiet vom 16. 7. 1949	1. 4. 1951	440/6
1573	Vereinbarung für die Firmen der Leichtfaß- und Faßholzindustrie über die Anwendung der Lohnvereinbarung für die Holzverarbeitende Industrie Nordrhein nebst allen Anhängen vom 4. 4. 1951	1. 4. 1951	440/7
1574	Lohnvereinbarung für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 15. 5. 1951	2. 5. 1951	1128
1575	Zusatzabkommen vom 15. 5. 1951 zur Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 15. 5. 1951	2. 5. 1951	1128/1
1576	Urlaubsregelung für die Holzverarbeitende Industrie und die Serienmöbelbetriebe in Westfalen und Lippe (Änderung des § 5 der Reichstarifordnung) vom 28. 4. 1951	1. 1. 1951	1156
1577	Vereinbarung über die Übernahme der Urlaubsregelung für die Holzverarbeitende Industrie und die Serienmöbelbetriebe in Westfalen-Lippe vom 28. 4. 1951 für die Holzverarbeitende Industrie in Nordrhein vom 22. 5. 1951		1156/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
1578	Vereinbarung vom 23. 5. 1951 über Überbrückungssätze zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1949 (abgeschlossen mit der I.G. Nahrung-Genuß-Gaststätten und der DAG)	1. 5. 1951	631/2
1579	Vereinbarung vom 23. 5. 1951 über Überbrückungssätze zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1949 (abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen)	1. 5. 1951	631/3
1580	Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 22. 5. 1951	22. 5. 1951	658/4
1581	Vereinbarung vom 23. 5. 1951 zum Lohntarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe im Bundesgebiet mit Ausnahme der französischen Zone vom 30. 10. 1950	1. 6. 1951	760/2
1582	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Brotfabriken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1951	1. 5. 1951	1129

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1583	Vereinbarung für die Kölner Brotfabriken vom 28. 5. 1951 über die Erhöhung des Ecklohnes in dem Lohntarif für die Brotfabriken des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1951		1129/1
1584	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 12. 1950	17.11.1950	1130
1585	Lohn- und Gehaltsabkommen für die Fleischereien in Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1951	19. 3. 1951	1131
1586	Vereinbarung für das Fahrpersonal der Kölner Brotfabriken vom 10. 5. 1951		1138
1587	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma H. Siekmann, Fleischwaren-, Wurst-, Konserven- und Feinkostfabrik, Lage (Lippe), vom 7. 5. 1951	3. 5. 1951	1139
1588	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte in der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 9. 5. 1951	1. 5. 1951	1143
1589	Urlaubsvereinbarung für die Arbeitnehmer der Firma Arnold Höveler, Kraftfutterwerk, Immigrath, vom 27. 4. 1951	1. 1. 1951	1148
1590	Lohntarifvertrag für die Firmen M. Reuter, Getreidemühle, Euskirchen und A. Latz, Kraftfutterwerk, Euskirchen, vom 23. 5. 1951	1. 5. 1951	1154
1591	Gehaltstarif für die Angestellten der Firmen M. Reuter, Getreidemühle, Euskirchen und A. Latz, Kraftfutterwerk, Euskirchen, vom 23. 5. 1951	1. 5. 1951	1155
1592	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1951	1. 6. 1951	1175
1593	Tarifvertrag für Angestellte der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1951	1. 6. 1951	1176
1594	Lohntarif für die gewerblichen Arbeitnehmer der Brotfabrik Herrmann, Köln-Klettenberg, vom 28. 5. 1951	1. 5. 1951	1189
1595	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer in der Futtermittelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1951	1. 5. 1951	1190
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
1596	Vereinbarung vom 17. 5. 1951 über die Änderung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen in der Vereinbarung für die Angestellten in der nordrheinischen Bekleidungsindustrie vom 30. 11. 1950 (Die Kategorisierung der Lehrlinge ist durch protokollarische Erklärung vom 28. 5. 1951 geändert, s. Tar. Reg. Nr. 1182/1)	1. 5. 1951	529/3
1597	Ferienabkommen für die nordrheinische Bekleidungsindustrie vom 15. 5. 1951 zur Änderung des Ferienabkommens vom 26. 5. 1950		716/1
1598	Ferienabkommen für das Herrenschneiderhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 5. 1951		1178
1599	Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 5. 1951	1. 5. 1951	1182
1600	Protokollarische Erklärung vom 28. 5. 1951 über die Berichtigung der Kategorisierung der Lehrlinge und Anlernlinge in der Vereinbarung für die Lehrlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 5. 1951 (Durch diese Vereinbarung wird auch die Kategorisierung der kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge in der Vereinbarung für die Angestellten vom 17. 5. 1951 geändert.)	1. 5. 1951	1182/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
1601	Lohntarifvertrag vom 26. 4. 1951 über die Festsetzung der Ecklöhne gemäß § 5 des Rahmentarifvertrages für das Malerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 7. 8. 1950	7. 5. 1951	805/1
1602	Lohnvereinbarung vom 2. 5. 1951 über die Festsetzung der Löhne im Malerhandwerk in Nordrhein-Westfalen auf Grund des Lohntarifvertrages vom 26. 4. 1951	7. 5. 1951	805/2
1603	Tarifvertrag über die Festlegung von Ortsmittelpunkten in Duisburg-Hamborn vom 24. 3. 1951 auf Grund § 7 Ziff. 1 letzter Satz des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950	1. 4. 1951	700/16
1604	Vereinbarung über die Lohnabelle für das Baugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen mit Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. 4. 1951 auf Grund der Ziff. 4 des Schiedsspruchs zur Durchführung einer neuen Lohnregelung im Baugewerbe für das Deutsche Bundesgebiet ohne Bayern vom 15. 4. 1951	23. 4. 1951	700/17
1605	Tarifvertrag über die Festlegung von Ortsmittelpunkten in Essen vom 14. 6. 1951 auf Grund § 7 Ziff. 1 letzter Satz des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950	18. 6. 1951	700/18

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1606	Vereinbarung für die Lohnempfänger in den Betrieben des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 15. 5. 1951	15. 5. 1951	1150
1607	Vereinbarung für die Lohnempfänger in den Betrieben des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 18. 5. 1951	15. 5. 1951	1151
1608	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe der britischen Zone vom 22. 5. 1951	1. 5. 1951	1170
1609	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Polier- und Schachtmeistergehälter in den Ländern der britischen Zone vom 22. 5. 1951	1. 5. 1951	1171
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
1610	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1950	1. 8. 1950	754/1
1611	Zusatzvereinbarung vom 17. 11. 1950 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1950		754/2
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
1612	Vereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage für die Arbeiter und Angestellten im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1951		905/3
1613	Gehaltstarifvertrag für die in den Drogerien des Landesteils Westfalen-Lippe beschäftigten Drogistengehilfen vom 15. 3. 1951	1. 3. 1951	996/1
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
1614	Gehaltsabkommen für die Angestellten der in der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes zusammengeschlossenen Bewachungsgesellschaften und deren Zweigstellen vom 30. 4. 1951	1. 5. 1951	1141
1615	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der in der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes zusammengeschlossenen Bewachungsgesellschaften und deren Zweigstellen vom 11. 5. 1951	1. 5. 1951	1142
1616	Lohnabkommen für die Arbeiter im Bewachungsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 5. 1951	1. 5. 1951	1145
1617	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge im Bewachungsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 5. 1951	1. 5. 1951	1146
1618	Tarifvereinbarung für die rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 23. 5. 1951	1. 4. 1951	1163
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
1619	Vereinbarung vom 27. 4. 1951 über die Erhöhung der Reisespesen im Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 1. 7. 1949	1. 4. 1951	416/3
1620	Vereinbarung über eine Änderung der Gehälter für die Angestellten der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet vom 27. 3. 1951 nebst protokollarischer Erklärung vom 27. 3. 1951	1. 1. 1951	344/8
1621	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 5. 3. 1951	1. 1. 1951	1132
1622	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung einer Sonderzulage an die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 2. 1951	1.10.1950	1157
1623	Nachtrag vom 12. 3. 1951 zur Änderung des Art. IV der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 3. 1951	1. 2. 1951	1157/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
1624	Lohntarifvertrag für das private Güterverkehrsgewerbe in Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme des Bereichs des Arbeitgeberverbandes für das Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe Westfalen-Niederrhein) vom 16. 4. 1951	1. 4. 1951	500/7
1625	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im privaten Personenverkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1951 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 9. 1. 1950	1. 2. 1951	646/2
1626	Zusatzvereinbarung vom 31. 3. 1951 über die Neuregelung der Ortslohnklassen im Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 31. 5. 1949	1. 4. 1951	666/15
1627	Vereinbarung über Löhne und Gehälter in der Rheinschiffahrt vom 9. 5. 1951 zu § 9 des Tarifvertrages für die Rheinschiffahrt vom 1. 7. 1950	1. 4. 1951	835/3
1628	Tarifvereinbarung über den Erholungsurlaub der Angestellten der Deutschen Bundesbahn im Urlaubsjahr 1951 vom 1. 6. 1951	1. 6. 1951	1149

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1629	Tarifvereinbarung über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Urlaubsjahr 1951 vom 17. 4. 1951	1. 4. 1951	1184
1630	Tarifvereinbarung über den Erholungsurlaub für die Arbeiter der Deutschen Bundespost im Urlaubsjahr 1951 vom 18. 4. 1951	1. 4. 1951	1185
1631	Tarifvereinbarung über die Vergütung der Angestellten der Deutschen Bundespost vom 19. 4. 1951	1. 4. 1951	1186
1632	Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Deutschen Bundespost über die Umgruppierung von Dienstorten in höhere Ortslohnklassen vom 20. 4. 1951	1. 3. 1951	1187
1633	Tarifvereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 21. 4. 1951	1. 10. 1950	1188
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättenwesen)			
1634	Lohnvertrag für das Bedienungspersonal im Bundeshaus-Restaurant, Bonn, vom 8. 5. 1951	1. 4. 1951	1147
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistung)			
1635	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 9. 6. 1951 zur Änderung der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Lohnempfänger in den Verwaltungen und Betrieben der Länder vom 30. 3. 1951	1. 4. 1951	378/2
1636	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 7. 6. 1951 zur Änderung der Lohnabelle der tarifvertraglichen Vereinbarung für das unter den HL-Tarif fallende weibliche Wasch-, Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1949	1. 2. 1951	566/2
1637	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Gehaltsempfänger der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH. (StEG) vom 25. 5. 1951	1. 4. 1951	804/4
1638	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Lohnempfänger der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (StEG) vom 25. 5. 1951.	1. 2. 1951	804/5
1639	Tarifvertrag vom 22. 5. 1951 zur Änderung der Anlage 1 (Gruppe G — Arbeiter) des Tarifvertrages für die Bediensteten der Volkszählung 1950 vom 15. 12. 1950	1. 2. 1951	931/1
1640	Ergänzungsvereinbarung vom 19. 6. 1951 zur Tarifvereinbarung für die Lohnempfänger der Bundesverwaltung einschließlich der in Art. 130 GG. bezeichneten Verwaltungsorgane mit Ausnahme der Deutschen Bundespost vom 13. 3. 1951	1. 4. 1951	1063/2
1641	Schiedsstellenordnung für die Privatärztliche Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e. V., Münster, vom 17. 5. 1951	1. 4. 1951	1096/1
1642	Vereinbarung über Gehälter und Teuerungszulagen vom 17. 5. 1951 zum Rahmentarifvertrag für die Privatärztliche Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e. V., Münster, vom 27. 4. 1951	1. 3. 1951	1096/2
1643	Tarifvereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe (§ 13 TO. A) für weibliche Angestellte der Bundesverwaltung und der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einschließlich Bundesbahn und Bundespost vom 21. 11. 1950	1. 10. 1950	1135
1644	Tarifvereinbarung zur Regelung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1951/52 für die Lohnempfänger der Bundesverwaltung und der in Art. 130 GG. bezeichneten Verwaltungsorgane ohne Bundespost und Bundesbahn vom 9. 4. 1951		1136
1645	Tarifvereinbarung zur Regelung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1951/52 für die Angestellten der Bundesverwaltung und der in Art. 130 GG. bezeichneten Verwaltungsorgane ohne Bundespost und Bundesbahn vom 17. 4. 1951		1137
1646	Tarifvertragliche Vereinbarung über den Verzicht der bei den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung beschäftigten Arbeiter und Angestellten auf Spitzenbeträge ihrer Löhne und Gehälter zum Zwecke der Einsparung von Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträgen usw. vom 1. 12. 1950/1. 4. 1951	1. 4. 1951	1158
1647	Tarifvertrag für die hauptamtlich beim Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen im Gebiet der Bundesrepublik Beschäftigten vom 9. 6. 1951	1. 7. 1951	1177
1648	Tarifvereinbarung für die Angestellten der Bundesrepublik einschließlich der in Art. 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen vom 6. 6. 1951	1. 4. 1951	1179
1649	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder vom 31. 5./1. 6. 1951	1. 4. 1951	1180
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe XVI, XVIII, XXII, XXIII und XXXI.			

F. Sozialministerium

Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897)

RdErl. d. Sozialministers v. 30. 6. 1951 — II A 3 42 — 11

Die Bekanntmachung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken wird wie folgt ergänzt:

Im § 4 der o. a. Bekanntmachung werden eingefügt:

- | | |
|---|---|
| Hinter | Amylenhydrat |
| die Worte | Aureomycin, seine Salze und deren Zubereitungen |
| hinter | Chloralhydrat |
| die Worte | Chloromycetin und dessen Zubereitungen |
| hinter | Paraldehyd |
| die Worte | Penicilline, ihre Salze und deren Zubereitungen |
| hinter | Propional oder dessen Salze |
| die Worte | Streptomycin, seine Salze und deren Zubereitungen |
| hinter | Sulfonal |
| die Worte | Terramycin und dessen Zubereitungen |
| und in dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt: | |
| Hinter | Atropinum et ejus salia |
| | Atropin und dessen Salze 0,001 g |
| die Worte | Aureomycin ejusque salia et eorum praeparata |
| | Aureomycin, seine Salze und deren Zubereitungen |
| hinter | Chloroformium |
| | Chloroform 0,500 g |
| | ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit anderen Stoffen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten; |
| die Worte | Chloromycetin et ejus praeparata |
| | Chloromycetin und dessen Zubereitungen |
| hinter | Paraldehyd |
| die Worte | Penicilline eorumque salia et eorum praeparata |
| | Penicilline, seine Salze und deren Zubereitungen |
| hinter | Semen Strychni |
| | Brechnuß 0,100 g |
| die Worte | Streptomycin ejusque salia et eorum praeparata |
| | Streptomycin, seine Salze und deren Zubereitungen |
| hinter | Tartarus stibiatus |
| | Brechweinstein 0,2 g |
| die Worte | Terramycin et ejus praeparata |
| | Terramycin und seine Zubereitungen |

Die für einzelne der obengenannten Präparate bereits ergangenen Sondererlasse betr. Rezeptpflicht werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 797.

Literatur

Das Wesen der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Lehrbuch in 2 Bänden von Ministerialrat Dr. J. L. Groener, Scherpe-Verlag — Krefeld. (1. Band 225 S 9,80 DM, 2. Band 310 S. 13.— DM).

Die Kenntnis der kaufmännischen doppelten Buchführung wird in den beiden Bänden von Dr. Groener in einer besonders einprägsamen Form und in sehr klarer Sprache vermittelt.

Man kann sagen, daß derjenige, welcher sich in eingehendem Studium mit den Fragen dieser Materie, die in diesem Werk dargestellt wird, beschäftigt hat, sich darin auch wird zurechtfinden. Es gibt keine Buchungsart, die in den beiden Bänden nicht praktisch dargestellt wird.

Aus dem Gesamthalt sind insbesondere zu erwähnen: Die Darstellung der Verzahnung der Geschäftsbuchführung mit der Betriebsbuchführung, die Ausführungen zur Überleitung auf das neuzeitliche betriebliche Rechnungswesen, die Darlegungen über den Kontenrahmen und Kontenplan.

Eine Reihe aufschlußreicher Anlagen ist für die Übersichtlichkeit des Werkes und für das einzelne Studium von besonderem Wert.

— MBl. NW. 1951 S. 798.

Die Preisbildung im Wohnungsbau

Grundlagen und Grundfragen, Bauverlag GmbH., Wiesbaden 1951

Der Fachausschuß „Wohnungsbaupreise“ der Landespreisbildungsstellen der Bundesrepublik hat in vorstehender Schrift in Zusammenarbeit mit Baubehörden und beteiligten Wirtschaftskreisen bei einer großen Anzahl von Objekten des sozialen Wohnungsbaues im Bundesgebiet, die im Baujahr 1949/50 errichtet worden sind, die Baukosten der einzelnen Roh- und Einbaugewerke zusammengestellt und nach bestimmten Gesichtspunkten analysiert. Das umfangreiche Zahlenmaterial ist nach Bauweisen (Schüttbetonbau, Massivbau kleinformatig und großformatig, Skelettbau, Plattenbau) geordnet und nach technischen Daten und betriebswirtschaftlichen Kostengliederungen einheitlich aufbereitet. Es gestattet deshalb auch wichtige und aufschlußreiche Vergleiche zwischen den verschiedenen Bauformen und Bauweisen. Die Zahlen sind nach Baugewerbezweigen einerseits, nach Lohnstunden, Lohnkosten, Stoffkosten und Gemeinkosten (einschließlich Gewinn, Wagnis und Umsatzsteuer) andererseits aufgegliedert. Für Kostenabschläge und Kostenprüfung sind die aus den Kosten jedes Bauwerks ermittelten Maßpreise besonders wichtig.

Ferner sind die Raummeter- und Nutzflächenpreise angegeben, und zwar gesondert für jede vorkommende Leistung des Bauhaupt- und Spezialbaugerüsts.

Angaben über Tagewerksaufwand lassen Kräftebedarfsschätzungen u. a. zu. Damit sind bereits viele wesentliche Auswertungsmöglichkeiten angedeutet.

Gleichzeitig bietet das Werk einen genauen Einblick in die Methodik der Kostenuntersuchungen, so daß das Zustandekommen der gewonnenen Zahlenwerte in allen Einzelheiten nachzuweisen und erläutert ist. Gleichzeitig sind damit die Grundlagen für künftige gleichlaufende Erhebungen geschaffen.

Die Schrift ist 228 Seiten stark, enthält 51 Grundrisse und kostet broschiert DM 12,— und gebunden DM 13.50. Die Anschaffung des Werkes kann empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 798.

